



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 30

Berlin den 24. Juli 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Konstruktionen im Stadttheater in Kiel

Nach einem Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin von O. Leitholf

Schluß aus Nr. 29 Seite 145

Bühnenhaus

Abb. 117 und 118 geben Grundrisse in Höhe des 2. und 1. Ranges, Abb. 119 und 120 stellen das Eisengerippe des Bühnenhauses in räumlicher Darstellung vor, Abb. 121 gibt den Grundriß der Fundamente des Bühnenhauses und der nächstgelegenen Anbauten.

Der erheblichen Höhe des Bühnenhauses wegen kommen die Vorteile, welche die gewählte Eisenbauweise bietet, hier recht zum Ausdruck. Während nämlich bei massiver Ausführung die Stärke der Wände in den oberen Teilen 0,90 m betragen und nach unten hin bei den Seitenwänden bis auf 1,30, in den Giebelwänden bis auf 1,60 m zugenommen hätte, war es infolge der gewählten Bauweise möglich, bei den Seitenwänden in ganzer Wandhöhe mit 40, bei den Giebelwänden mit 51 cm Stärke auszukommen. Erhöht sind diese Maße nur, soweit die Bühnenhauswände durch die Anbauten nicht mehr verdeckt sind. Dort sind die Seitenwände 51, der Vordergiebel 64 cm stark gemacht, um die Rohbauverblendung sicher vormauern zu können.

Der Bühnenraum ist im lichten 14,98 m tief und 20,84 m breit. Die vordere Oeffnung des Bühnenhauses hat 10,50, die hintere 14,24 m Weite. In den beiden Seitenwänden stehen je 5 Stützen, auf denen die Schnürbodenträger ruhen.

Dazu kommen noch vier schwerere Ecksäulen und noch je zwei Säulen in der vorderen und der hinteren Querwand des Bühnenhauses. Diese vier Säulen stehen hart an den Seitenbegrenzungen der vorderen und der hinteren Bühnenöffnung.

Die Schnürbodenträger und die hohen eisernen Stiele in den 40 cm starken Seitenwänden sind in gleichmäßiger Teilung, wofür vom bühnentechnischen Gesichtspunkte aus 2,25 m gewählt sind, angeordnet. Nur die äußeren Feldbreiten sind hiervon verschieden; sie betragen 3,605 an der vorderen und 2,885 m an der hinteren Bühnenhauswand. Beide Mittelstiele einer jeden Giebelwand sind mit ihren benachbarten Eckstielen zu zwei Gitterständern zusammengefaßt worden.

Bei den 40 cm dicken vollausgefachten Seitenwänden konnten die eisernen Stiele an ihren Außenflächen noch eine 6 cm starke Verblendung aus Schamottieriemchen erhalten. Die 51 cm starken Giebelwände hingegen bestehen aus zwei Schalen von 12 cm Stärke, die in ganzer Höhe von der Eisenkonstruktion getragen werden. Die acht Säulen in den Fluchten der Giebelwände, die ihren hohen Belastungen gemäß recht erheblichen Querschnitt erforderten, erhielten des vorhandenen Raummangels wegen stellenweise feuersichere Umkleidung mit Drahtzementputz.

Besondere Sorgfalt war übrigens auf die Ausbildung des eisernen Rostes zu verwenden, auf dem die Bühnenhauswände stehen, da gefordert wurde, daß auch dieser Teil des Bühnen-

raumes von Baukonstruktionen frei bleiben müsse, damit seine Nutzbarkeit in keiner Weise eingeschränkt würde.

Die Dachfläche des Bühnenhauses, ist mansardartig ausgebildet und mit Walmen nach beiden Seiten und nach der Rückseite des Bühnenhauses hin versehen. An der Vorderseite, entsprechend dem dort vorhandenen hohen Giebel, hat das Mansarddach einen Sattel. Die Konstruktion des Dachaufbaues beginnt oberhalb der schweren Schnürbodenträger auf Ordinate 31,10 m, Abb. 119. Sie besteht im oberen Teile aus dem 14,5 m hohen Gerüst des Laternenaufbaues, das als achtseitiges Prisma mit aufgesetzter achtseitiger Pyramide ausgebildet ist. Dieses Laternengerüst steht auf dem eigentlichen tragenden Kern, der die Form einer abgestumpften vierseitigen Pyramide hat, die in Drahtzementbauweise ummantelt ist und so den Luftschlot des Bühnenhauses bildet. Die letztere Pyramide, die zweischüssig ausgebildet ist, ruht mit ihren 4 Fußpunkten, welche ein Rechteck von 8,488 und 6,608 m Seitenlänge begrenzen, auf symmetrisch gelegenen Knotenpunkten der Obergurte des zweiten und fünften Schnürbodenträgers. Im oberen Schusse des Tragkernes sind in den Diagonalebene vier aus Druck- und Zugstab gebildete Kragarme herausgestreckt, deren Endpunkte durch Binder und Gitterfetten zu einem rechteckigen Kranze von 11,5 und 8,944 m Seitenlänge verbunden sind. Auf ihn setzen sich die Stichträger und Fetten, welche die äußeren Teile des Daches tragen, mit einem festen Auflager, während sie auf den äußeren Umfangswänden beweglich gelagert sind. Bei dem Laternengerüst und dem Tragkern sind in den Mantelebenen, bei der schirmartig auskragenden Dachkonstruktion und den Randträgern in den Ebenen zwischen den Obergurten reichliche Diagonalverbände angeordnet, so daß dieser Teil der Konstruktion für sich geschlossen und standfähig ist und auf die Schnürbodenträger die wagerecht auf den Dachaufbau wirkenden Windkräfte in den Fußpunkten des Tragkernes übertragen kann.

Zwischen den Obergurten der Schnürbodenträger befindet sich ein horizontaler Kreuzverband, der alle vom Dachaufbau nach dort übertragenen und auch die dort unmittelbar angreifenden Windkräfte, die in Richtung der Hauptachse des Gebäudes wirken, in die Seitenwände des Bühnenhauses verteilt. Diese sind in Gemeinschaft mit den vier zwischen den Auflagerpfosten am Schnürbodenträger liegenden senkrechten Diagonalkreuzen imstande, diese Kräfte in das Hauptgerüst zu übertragen. Zwischen dem Dachaufbau und dem Kopf des Hauptgerüsts des Bühnenhauses liegen innerhalb des Hauses die 5 Gitterträger des Schnürbodens, welche 4 m Konstruktionshöhe und 21,22 m Spannweite besitzen. Sie sind einwandig gebaut und auf den Stützen der Seitenwände zentrisch so gelagert, daß

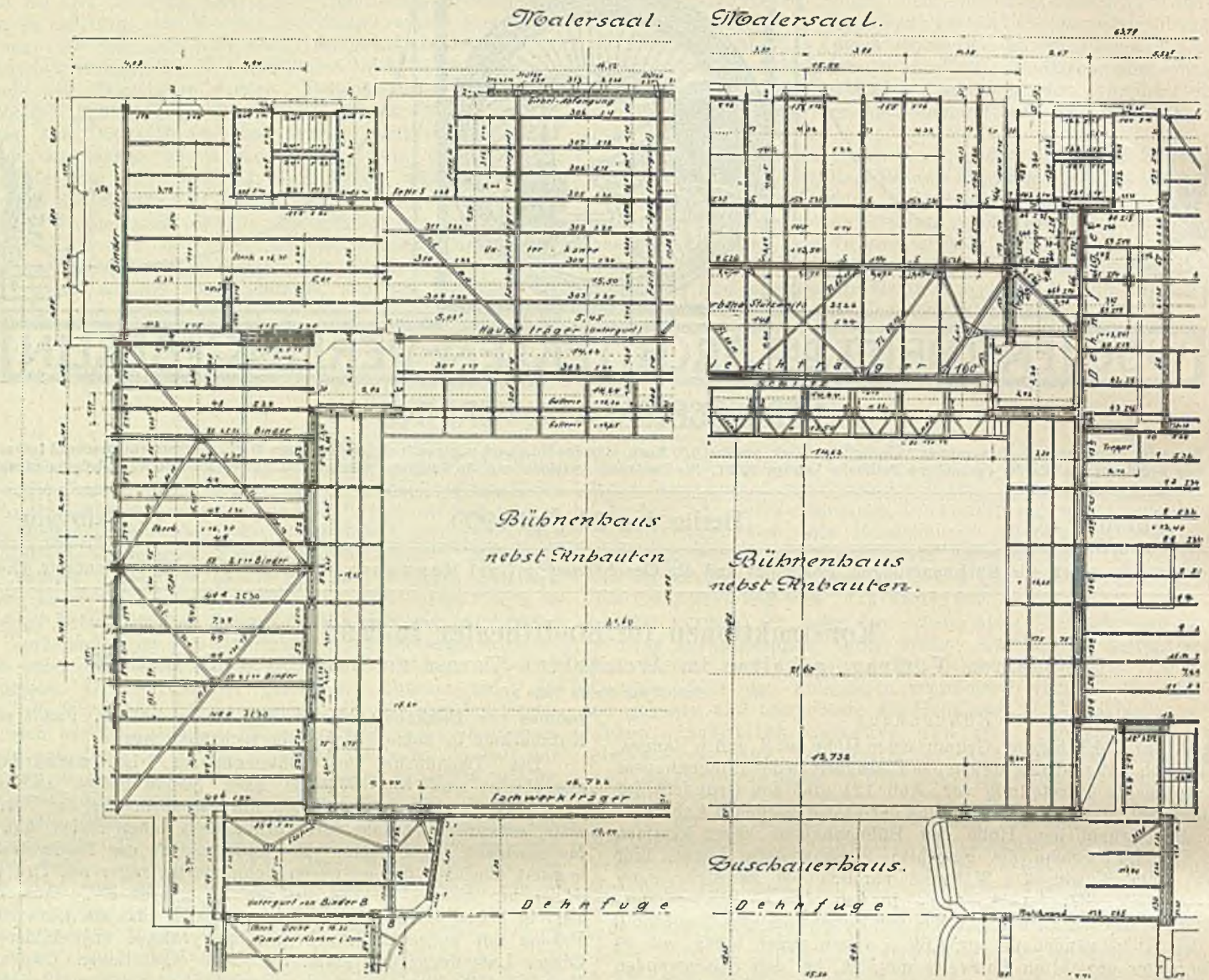


Abb. 117 und 118. Grundrisse des Bühnenhauses in Höhe des 2. und 1. Ranges

sie Längsausdehnungen der Träger gestatten, wobei jedoch ihre Lage durch mäßig fest angezogene Schrauben gesichert ist. Die Gesamthöhe des Hauptgerüsts beträgt rd. 27 m. Seine statische Wirkung in bezug auf lotrechte Lasten ist durch das früher Gesagte geklärt.

Besondere Maßnahmen erforderte die Aussteifung der hohen Wände des Bühnenhauses gegen Winddruck. Vorder- und Rückwand bestehen, wie bereits erwähnt, aus je 2 Gitterständern, welche in ihrem oberen Teile durch den die Wandstützen abschließenden Trägerkranz und durch die über den Bühnenöffnungen liegenden großen Gitterträger gegeneinander versteift sind und daher stets gemeinsam an der Uebertragung des Windes in senkrechter Ebene teilnehmen.

Die Seitenwände des Traggerüsts, welche, wie schon bekannt, voll ausgemauert sind, wirken gegen Winddruck wie steife Tafeln, wobei das Gewicht der unbelasteten Ausmauerung fast allein genügt, die Windkräfte in senkrechter Ebene zu übertragen.

Trotzdem konnte auf die Anordnung von wagerechten Riegeln und Diagonalverbänden schon mit Rücksicht auf die bequemere Aufstellung nicht verzichtet werden. Riegel und Diagonalen sind dabei so ausgebildet, daß sie sich dem Mauerverbände gut anpassen und neben der sachgemäßen Errichtung der Eisenkonstruktion gleichzeitig die Herstellung gesunder Wände ermöglichen. Bezüglich der wagerechten Versteifungen sei folgendes bemerkt.

Aus bühnentechnischen Gründen war es nicht angängig, in Höhe des Schnürbodenfußbodens einen wagerechten Verband anzuordnen; es verblieben innen nur die leichten Arbeitsgalerien, die zu wagerechten Versteifungsträgern ausgebildet werden konnten. Letztere mußten hauptsächlich außerhalb des Bühnenhauses untergebracht werden.

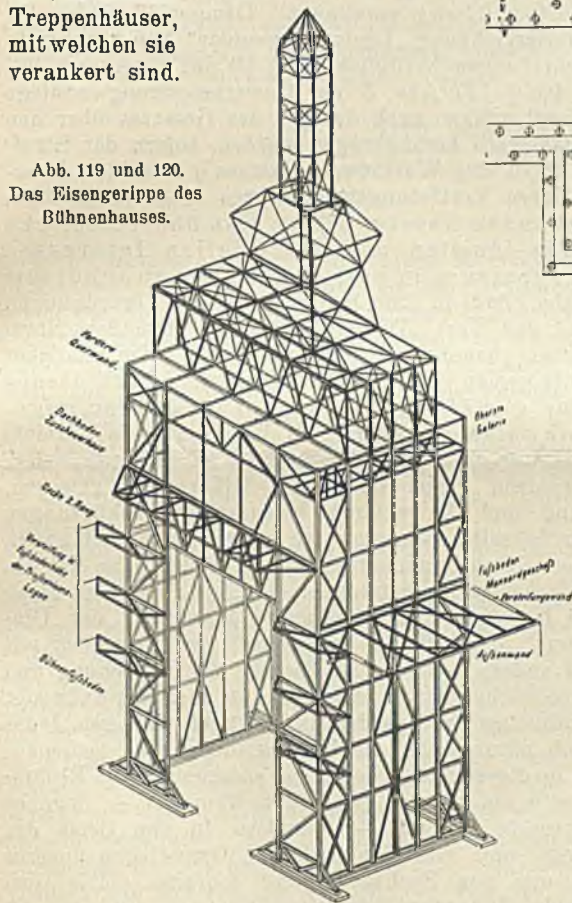
Die Dächer der das Bühnenhaus umgebenden Anbauten sind nun so entworfen, daß sie in ihren oberen Anfalllinien keine oder nur sehr geringe wagerechte Windkräfte auf die Wände des Bühnenhauses überbringen. Auf deren oberen Teil wirken also unmittelbar nur die auf die Streifen zwischen den Dachanfalllinien der Anbauten und der Obergurtebene der Schnürbodenträger treffenden Windkräfte, die je zur Hälfte in diesen Begrenzungslinien zusammengefaßt wirkend angenommen werden können. Der nach oben entfallende Betrag wird durch den bereits erwähnten Verband in Höhe Obergurtebene der Schnürbodenträger in die Umfassungswände geleitet, während der nach unten entfallende Teil in folgender Weise übertragen wird.

Bei Wind in Richtung der Hauptachse auf die vordere Bühnenhauswand werden die oberen Teile der 4 mittleren Wandstiele als Kragträger beansprucht und durch 2 geneigte, über dem Endfeld des Dachbodens vom Zuschauerhaus stehende Stäbe gehalten, vergl. Abb. 119. Bei Gegenwind überträgt der Verband im Fußboden der freigelegenen Galerie, vergl. Abb. 120, diese Windkräfte in die inneren Seitenwände der Treppenhäuser. Wirkt der Wind senkrecht zu den Seitenwänden, so werden die entsprechenden Beträge durch Verbände aufgenommen, die in den obersten inneren Arbeitsgalerien liegen und auf die Vorder- und Rückwand des Bühnenhauses verteilt. Soweit die Windkräfte, welche die Bühnenhausanbauten unmittelbar treffen, von den Scheidewänden der letzteren nicht mehr aufgenommen werden können, finden die entsprechenden Uebertragungen in die standfähigen Wände des Bühnenhauses durch die nachbenannten Verbände statt, vergl. Abb. 119 und 120.

In der Vorderwand wirkt der Verband in Höhe des Dachfußbodens des Zuschauerhauses, während auf der Rückseite der im Fußboden des Malersaales angeordnete eigenartige Gitterträger zur Geltung kommt, vergl. Abb. 118 und 120. Er erhielt

seine besondere Gestaltung mit Rücksicht auf den im Fußboden angeordneten Schlitz, der zum Durchreichen der Dekorationsstücke dient. Die auf die seitlichen Anbauten treffenden Windlasten, welche die Aufnahmefähigkeit der Wände überschreiten, werden in die Querwände durch Verbände übertragen, die in dem Fußboden des Mansardgeschosses verlegt sind, vergl. Abb. 117 und 119. Diese Abbildungen lassen auch noch erkennen, daß die beiden neben der vorderen Bühnenöffnung aufgestellten Wandstützen im unteren Teile noch je dreimal durch seitliche, in den Fußböden der Prozeniumlogen verlegte Gitterversteifungen in wagerechter Ebene gehalten werden, damit diese langen Stützen seitlich ausreichend steif sind. Die Stützen der hinteren Bühnenhauswand lehnen sich gegen die Wände der dort anschließenden Treppenhäuser, mit welchen sie verankert sind.

Abb. 119 und 120.
Das Eisengerippe des
Bühnenhauses.



Dem Einfluß der Längenänderungen auf die an sich zusammenhängenden Eisenkonstruktionen wirken Dehnfugen entgegen, die das Zuschauerhaus und Bühnenhaus einerseits und letzteres und das Magazin andererseits in ganzer Gebäudehöhe voneinander trennen.

Das mußte hier in bezug auf den Ausschluß von Zusatzspannungen als ausreichend angesehen werden; denn man würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wollte man durch Anordnung von Gelenken und weiteren beweglichen Verbindungen überall, wo eine strenge Theorie sie erfordert, jede statische Unbestimmtheit aus einem solchen Eisenhochbau entfernen.

Läßt sich eine solche streng richtige Lösung schon oft bei reinen Ingenieurbauten, wie eisernen Brücken, Kuppeln, Gerüsten usw. nur schwer völlig einwandfrei und zugleich unter ausreichender Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse lösen, so ist sie bei Hochbauten, wie in diesem Falle, wo der Konstrukteur überall durch die der Nutzbarkeit des Hauses dienenden Rücksichten gehemmt ist, gewöhnlich ein Ding der Unmöglichkeit.

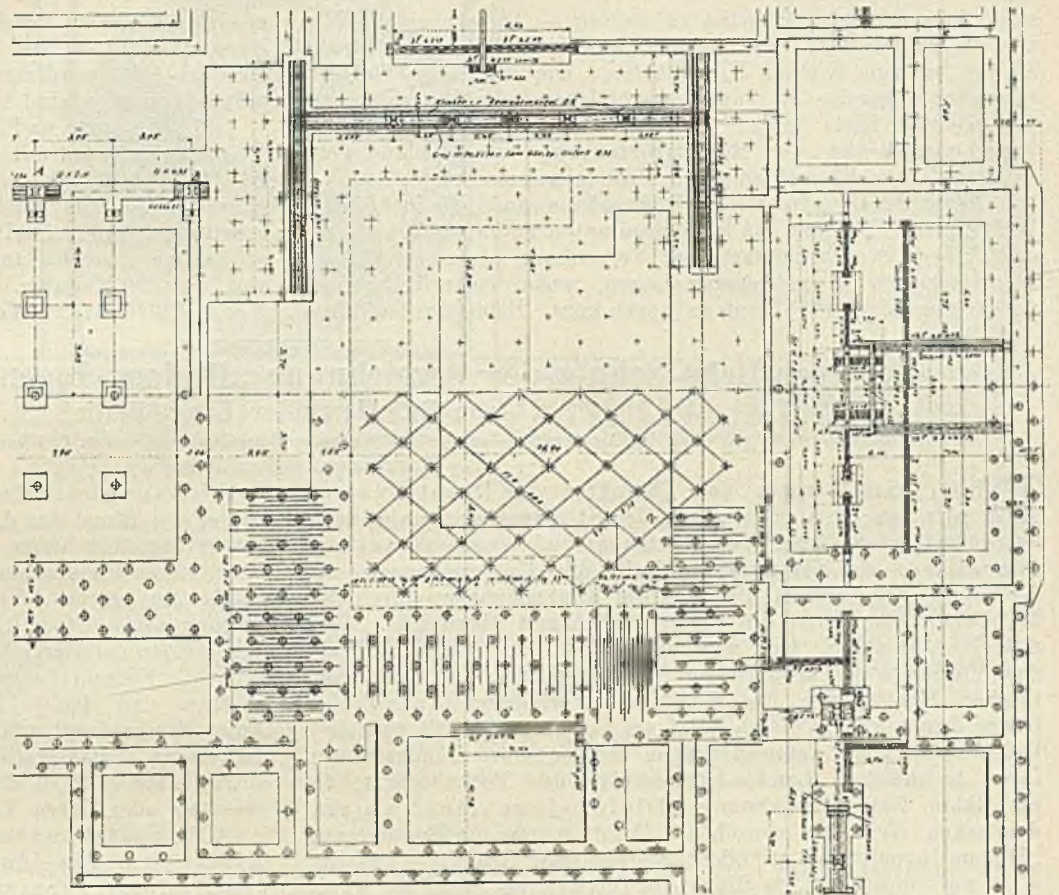


Abb. 121. Grundriss der Fundamente und Bühnenhäuser

Auch die hier getroffene Voraussetzung, daß sich bei solchen Bauten die an sich verschiedenen Baustoffe — Eisen und Mauerwerk — in bezug auf die Standfähigkeit einander gegenseitig ergänzen müssen, würde einer strengen Lösung stets entgegenstehen.

Im vorliegenden Falle, der in seiner Ausführung der auch sonst geltenden Uebung bei Hochbauten entspricht, hätte der Versuch, das Bühnenhaus weniger starr auszuführen, Berechtigung gehabt. Aber auch hier waren die Rücksichten auf die Bestimmung des Hauses und die erforderliche feuersichere Umkleidung aller Eisenkonstruktionen Hindernisse, welche nicht leicht überwunden werden konnten. Es erschien somit berechtigt, den Forderungen der Standfähigkeit durchaus, den der Beweglichkeit, nur wie geschehen, Rechnung zu tragen, zumal eine erhebliche Aenderung und eine einseitige Verteilung der Gesamtheit der Nutzlasten, die an sich immer nur mäßig groß sind, nicht eintritt, scharfe Temperaturwechsel bei den Fachwerkänden, die bis zum Schnürboden hinauf der gleichmäßigen Innentemperatur ausgesetzt sind, nicht vorkommen können und die über die Dächer der Anbauten hinausgehenden Bühnenhauswände in vollem Mauerwerk ausgeführt sind, wodurch der ungünstige Einfluß einseitiger Sonnenbestrahlung auf die Eisenkonstruktionen gleichfalls ausscheidet.

Die zur Verwendung gelangten Eisenkonstruktionen wiegen rd. 900 t.

Grundbau

Es sind rd. 1300 Pfähle von durchschnittlich 32 cm Durchmesser zur Verwendung gelangt. Sie erhielten 1,0 bis 1,2 m Abstand und ragen mit ihren Köpfen, die rd. 3 m unter Geländehöhe liegen, 15 cm in die aus Beton hergestellte 1 m starke Bankettplatte hinein. Der mittlere Teil der Bühnenhausplatte liegt zur Aufnahme der Versenkungstische 1 m tiefer wie der übrige Teil der Unterbühne und rd. 1,6 m tief im Grundwasser.

Um nach Fertigstellung der Ramarbeiten die Pfahlköpfe im Trocknen abschneiden und den Stampfbeton ebenso herstellen zu können — ein trockner Sommer und tiefer Grundwasser-

stand kamen diesen Arbeiten zu statten — legte man ein Netz von Sickergräben an, die mittels Tonröhren unter der Straße hinweg bis zum Kleinen Kiel führten. Die städtische Tiefbauverwaltung konnte es zudem ermöglichen, den Wasserspiegel des Kleinen Kiels hierzu ziemlich tief zu halten. Bei den Gründungsarbeiten der Bühnensenkung wurde eine recht leistungsfähige Kreiselpumpe zu Hilfe genommen.

Neben der Grundplatte der Bühnenhauswände, die in üblicher Weise durch Einlagen aus Rundeisen unten zu verstärken waren, erhielt noch die Grundplatte der Versenkung oben eine Einlage aus Flacheisen in gekreuzten Lagen, wobei jeder Kreuzungspunkt über einen Pfahlkopf zu liegen kam. Beide wurden durch

eiserne Schienen miteinander verbunden. Die Tragfähigkeit eines Pfahles ist bis zu 20 t angenommen, wogegen bei dem sehr erheblich verdichteten Boden nur 0,5 kg/qm Pressung zugelassen worden sind.

Mit Entwurf und Berechnung der Konstruktionen war der Vortragende betraut, während die Ausführung die hiesige Firma Steffens & Nölle, A. G. übernahm, die auch die zahlreichen Einzelzeichnungen unter Mitwirkung des Vortragenden ausarbeitete. Die Aufstellung dieser umfangreichen Arbeiten, einschließlich Ausarbeitung der Zeichnungen, erfolgte im Laufe von nur 9 Monaten. Als örtlicher Bauleiter erwarb sich Architekt Hänicke Verdienste.

Der rechtliche Schutz der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“)

von Dr. Alexander Lang, Berlin

(Aus den Annalen für Gewerbe und Bauwesen, herausgegeben von F. C. Glasor, 15. Mai 1909)

Fortsetzung aus Nr. 29 Seite 146

Diese Erlasse tragen den Charakter von Rechtsverordnungen, d. h. sie sind von den Staatsregierungen erlassen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung und tragen Gesetzescharakter; sie verlangen deshalb die Unterzeichnung des Landesherrn sowohl als auch die Kontrasignatur durch den Minister, der damit die Verantwortlichkeit übernimmt; auch ihre Publikation hat vorschriftsgemäß zu erfolgen. Nach dem Vorgange der preußischen Staatsregierung, die ihren technischen Hochschulen das Recht der Verleihung akademischer Grade durch Allerhöchsten Erlaß am 11. Oktober 1899 verlieh¹⁾, haben heute alle Staatsregierungen der deutschen Bundesstaaten ihren technischen Landes-Hochschulen das Recht erteilt, die bis dahin freie Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ als akademischen Grad zu verleihen. Damit wurde die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“²⁾ auf öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt, d. h. sie wurde Titel im Sinne des Dokortitels, denn sie wurde wie dieser fortan bestimmten Personen von einem autoritativen Willen zum Zwecke der Ehrung verliehen³⁾. Akademische Titel sind aber in Deutschland geschützt durch den § 360, Abs. 8 des St. G. B., und jeder, der einen solchen Titel annimmt, d. h. dauernd führt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. Dieser Schutz gilt auch gegenüber akademischen Titeln, die an ausländischen Hochschulen erworben worden sind, denn nach einer Verordnung⁴⁾ vom 7. April 1897 muß beispielsweise für Preußen zur Führung des Dokortitels, der außerhalb Deutschlands erworben worden ist, die Genehmigung des Kultusministers eingeholt werden, und diese wird nur erteilt, wenn die Anforderungen des ausländischen Examens denen der deutschen Prüfungsbestimmungen entsprechen.

„Diplom-Ingenieur“ bezeichnet indes nicht nur einen akademischen Titel, sondern ist darüber hinaus auch als Berufs-

bezeichnung aufzufassen; die Diplom-Ingenieurprüfung bedeutet, im Sinne des Arztes gesprochen, Promotion und Approbation zugleich; denn nach dem Vorgange von Preußen haben die übrigen Bundesstaaten ihre besonderen Staatsprüfungen im Laufe der letzten Jahre aufgehoben und die Diplom-Ingenieurprüfung als Amtsprüfung anerkannt. Demgemäß finden für den Schutz der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ von vornherein auch alle Entscheidungen bezüglich des § 19 des Patentanwalts-gesetzes und des § 147 Abs. 3 der Gewerbeordnung analoge Anwendung; daneben kann auch der § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb herangezogen werden, sofern der Strafantrag nach § 12, 1 des Wettbewerbggesetzes¹⁾ von den Interessenten oder deren Vertretungsberechtigten eingebracht wird.

Die bestehenden Gesetze bieten also überreichliche Mittel, um die ideellen und materiellen Interessen der Diplom-Ingenieure in vollem Umfange zu schützen.

Die Tatsache, daß in den landesherrlichen Verordnungen übereinstimmend das Wort „Diplom-Ingenieur“ als äußere Norm des Rechtsinhaltes genannt ist, hat in den Köpfen mancher die Ansicht aufkommen lassen, als sei ausschließlich dieses Wort und nur gemäß der in den Verordnungen gegebenen Schreibweise geschützt. So ist denn diese Bezeichnung seit Erteilung des Promotionsrechtes an die technischen Hochschulen vielfach Gegenstand des Mißbrauchs gewesen. Durch Erfindung und Anwendung eigenartiger Abkürzungen und veränderter Schreibweisen glaubten manche, sich nach außen den Anschein des Diplom-Ingenieurs geben zu dürfen, ohne sich dadurch strafbar zu machen; so entstanden der „dipl. Ing.“, der „dipl. Ing.“, der „Dipl. Ingenieur“, der „diplomierter Ingenieur“, der „Diplomierter Ingenieur“, der „Diplom. Ingenieur“, der „Ingenieur mit Ing. Dipl.“ und andere Gebilde zum Zwecke der Täuschung und Irreführung. Eine solche Deutung des Rechts ist aber naiv und zeugt von einer unglaublichen Unwissenheit in juristischen Dingen. Jedes Gesetz muß sich naturgemäß des Wortes, der Norm, bedienen; was aber alles in dieser Norm liegt, das entscheidet die Rechtsvernunft, die sich um Worte gar nicht kümmert — denn es gibt auch schlechte Gesetze —, sondern in den Geist des Rechtes eindringt und von den logischen Grundlagen unserer Rechtsordnung aus zur Rechtauslegung schreitet. Die dem Gesetze zugrunde liegenden Rechtsprinzipien sind es, die für die Interpretation und die praktische Rechtauslegung in erster Linie und zunächst maßgebend sind. Der Grundgedanke aber, der zu den landesherrlichen Verordnungen und damit zum Institut des Diplom-Ingenieurs geführt hat, ist der Gedanke: „Die durch Erfüllung bestimmter Pflichten erworbenen Rechte sollen gewahrt werden“; und dies ist kein Gesetzessatz, sondern ein genereller Rechts-Grundsatz, ein hundertfach angenommener Grundsatz der Gerechtigkeit, der als konstantes Element die gesamte Rechtsordnung durchzieht und sich im Bürgerlichen Gesetzbuch und Strafgesetzbuch ebenso vorfindet wie in der Gewerbeordnung, im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Warenzeichengesetz usw.

¹⁾ Der Allerhöchste Erlaß des Königs von Preußen vom 11. Oktober 1899 lautet:

„Auf den Bericht vom 6. d. Mts. will ich den Technischen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche sie in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben, das Recht einräumen: 1. auf Grund der Diplom-Prüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu erteilen, 2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promovieren, und 3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch Ehren halber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotions-Ordnung festzusetzenden Bedingungen zu verleihen.“

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

gez. Wilhelm R.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

ggez. Studt.

²⁾ Während das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Würden von der Staatsregierung durch Allerhöchsten Erlaß erteilt wird, regeln sich die Prüfungsordnungen zur Erlangung dieser Grade und Würden durch Ministerial-Verordnungen. Die Prüfungsordnungen für die Erlangung des Grades Diplom-Ingenieur setzen übereinstimmend den Besitz des Abiturientenzeugnisses einer neunklassigen Mittelschule und ein mindestens achtsemestriges akademisches Studium voraus. Ebenfalls durch Ministerial-Verordnung sind die Hochschulen in der Lage, Regierungsbaumeistern und solchen Personen, die vor Erteilung des Promotionsrechtes die Diplomprüfung abgelegt haben, den Titel „Diplom-Ingenieur“ auf deren Antrag zu erteilen. So kann beispielsweise die Technische Hochschule zu Karlsruhe auf Grund eines Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. Mai 1901, Nr. 15 771, durch Rektor und Senat den akademischen Grad als „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzte Schreibweise: Dipl.-Ing.) an Personen verleihen, die die Diplomprüfung vor Einführung der akademischen Grade und Würden abgelegt haben; die Betroffenen haben nur den Antrag zu stellen.

³⁾ Ehrende Bezeichnungen, die von privaten Fachschulen ausgehen, sind juristisch und praktisch ohne jede Bedeutung, denn sie entspringen keinerlei positivem Rechtsakt. Wenn beispielsweise ein Privat-Technikum seinen Zöglingen das Zeugnis als „Ingenieur“ ausstellt, so ist dies juristisch dasselbe, wie wenn etwa eine Sportsvereinigung die Bezeichnung als „Meisterschaftsringkämpfer von Deutschland“ erteilt.

⁴⁾ Vergl. Gesetzes-Sammlung S. 99.

¹⁾ § 12, 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes lautet: „Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.“ (Schluß folgt)